

SPEZIAL

WP/StB Thomas Illy

Restschuldbefreiung in 12 Monaten mittels Insolvenzplan für Selbstständige und ehemals Selbstständige

In diesem PKF Spezial wird ein Konzept vorgestellt, mit dem durch Anwendung der Regelungen zum Insolvenzplan eine Schuldbefreiung in einem Zeitraum von in der Regel nicht mehr als 12 – 15 Monaten gelingt.

Das Insolvenzverfahren ermöglicht in Deutschland dem Schuldner in der Regel eine Befreiung von seinen Schulden innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren (§ 300 InsO), sofern die Verfahrenskosten gedeckt sind, ansonsten verlängert sich der Zeitraum auf 6 Jahre. Dieser Zeitraum wird von vielen Schuldnern als zu lang empfunden, weshalb sie versuchen, im benachbarten europäischen Ausland die dort teilweise deutlich kürzeren Verfahrensdauern zu nutzen.

Alternativ dazu sieht das Insolvenzrecht vor, dass sich der Schuldner durch die Vorlage eines Insolvenzplanes von seinen Schulden befreien kann. Durch Anwendung der Regelungen zum Insolvenzplan gelingt eine Schuldbefreiung in einem Zeitraum von in der Regel nicht mehr als 12 – 15 Monaten.

Grundsätzlich steht dieser Weg seit 2014 allen Schuldnern offen, also auch solchen, für die die Regeln zur Verbraucherinsolvenz (§ 304 ff. InsO) Anwendung finden. Im Folgenden wird jedoch nur der Schuldner, für den aufgrund einer aktuellen oder ehemaligen Selbstständigkeit das Regelinsolvenzverfahren maßgeblich ist, betrachtet.

Grundzüge

Darstellung des Regelfalls eines Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person beginnt mit einem Insolvenzantrag, in dem der Schuldner seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse in einem amtlichen Vordruck darzustellen hat. In dem Formular erklärt der Schuldner die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenzgrund gemäß § 17 InsO) und die Bereitschaft für einen Zeitraum von in der Regel 6 Jahren (§ 287 Abs. 2 InsO) seine pfändbaren Einkünfte an einen Insol-

venzverwalter/Treuhänder abzutreten. Die Frist verkürzt sich auf 5 Jahre, wenn die Verfahrenskosten gedeckt sind. Zusätzlich muss der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen, der mit dem Insolvenzantrag verbunden werden kann.

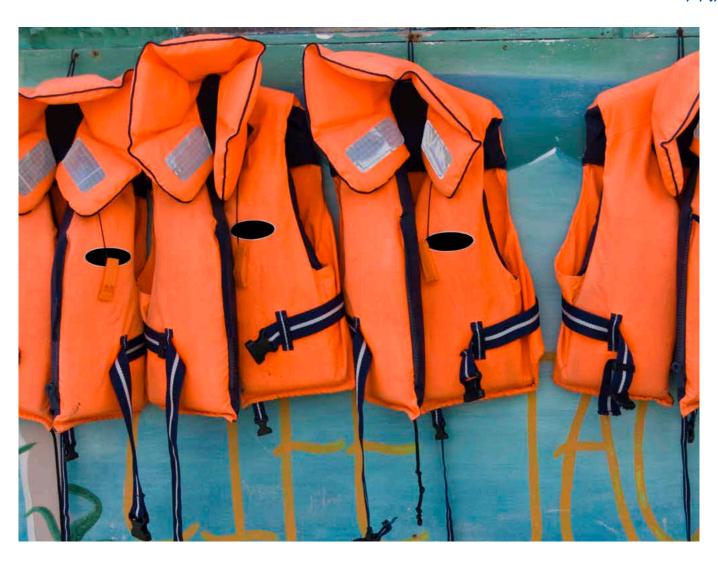
Lässt das Insolvenzgericht den Antrag zu, wird durch Beschluss das Insolvenzverfahren eröffnet und mit weiterem Beschluss festgestellt, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er seine Obliegenheiten gemäß § 295 InsO erfüllt. Mit dem Eröffnungsbeschluss bestellt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter.

Im Regelfall ist in diesen Verfahren kein verwertbares Vermögen vorhanden, sodass das Insolvenzverfahren nach Anmeldung der Insolvenzforderung durch die Gläubiger und Abhaltung eines Berichts- und Prüfungstermins, in dem die Forderungen festgestellt werden, alsbald durch Aufhebung abgeschlossen wird. Es schließt sich das Restschuldbefreiungsverfahren an. Der vormalige Insolvenzverwalter wird daraufhin zum Treuhändler (§ 292 InsO) bestellt. Einzige Aufgabe des Treuhänders ist es, die pfändbaren Bezüge einzuziehen und einmal jährlich an die Gläubiger zu verteilen (Ausnahme: § 292 Abs. 1 Satz 4 InsO, wenn die Beträge zu geringfügig sind).

Nach Ablauf der Frist von 6 Jahren wird das Verfahren durch Erteilung der Restschuldbefreiung beendet. Sind die Verfahrenskosten vom Schuldner bis dahin beglichen worden, so enden damit für den Schuldner die Belastungen durch die Insolvenz.

Insolvenzplankonzept zur Verkürzung des Insolvenzzeitraums

Für viele Selbstständige und ehemals Selbstständige ist der oben beschriebene Verfahrenszeitraum von 5-6 Jah-



ren (plus Schufa-Frist) eine erhebliche Behinderung in ihrem Bestreben "wieder auf die Beine zu kommen". In diesem Zeitraum werden häufig jegliche Ideen und Initiativen durch die faktischen Hindernisse (Schufa) und durch die in Deutschland nach wie vor erhebliche Rufschädigung durch die "Pleite" zunichte gemacht. Aufgrund der Abführungspflicht des pfändbaren Teils des Gehaltes, fehlt vielen auch der Anreiz in einem Beschäftigungsverhältnis Karriere zu machen.

Das im Folgenden skizzierte Konzept zeigt, wie die Vorteile des Insolvenzplanverfahrens, das eigentlich für Unternehmen gedacht ist, auch von ehemals Selbstständigen und noch Selbstständigen genutzt werden kann, um schneller wieder "durchstarten" zu können.

Für die Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Persönliche Voraussetzungen

Der Schuldner muss seinen 1. Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und aktuell oder ehemals selbstständig tätig sein. Dies gilt sowohl für gewerblich Tätige (Einzelunternehmer) als auch für Freiberufler (Ärzte, Anwälte, Steuerberater, Apotheker etc.). Im Zeitpunkt der Antragstellung sollte der nicht mehr selbstständig Tätige möglichst eine Vollzeitstelle in abhängiger Beschäftigung haben.

Weiterhin ist zu beachten, dass der Schuldner weder in den letzten 10 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung in einem anderen Verfahren erlangt haben darf, noch ihm in den letzten 5 Jahren vor dem Antrag die Restschuldbefreiung aufgrund eines Antrags eines Gläubigers nach § 297 InsO versagt wurde (§ 287a Abs. 2 Nr.1 InsO). Die Frist verkürzt sich auf 3 Jahre, in allen anderen Versagungsfällen (§ 287a Abs. 2 Nr. 2 InsO). Das Nichtbestehen von Ausschlussgründen sollte im Vorfeld der Antragstellung sorgfältig geprüft werden, wenn der Schuldner schon einmal in einem Insolvenzverfahren war.

2. Sachliche Voraussetzungen

Wesentliche sachliche Voraussetzung ist, dass der

Schuldner im Rahmen der Vorbereitung des Antrags und der Ausarbeitung des Insolvenzplans einen Überblick über die Anzahl der Gläubiger und die Höhe der Forderungen hat. Es ist häufig festzustellen, dass die Schuldner diesen Überblick irgendwann verloren haben.

Um die Komplexität des Insolvenzplans überschaubar zu halten, sollte die Anzahl der Gläubiger nicht mehr als 80 bis 100 überschreiten. Bei einer größeren Gläubigerzahl wird der Kommunikationsbedarf sehr hoch. Dies führt zu Schwierigkeiten im Erörterungs- und Abstimmungstermin, wenn der Informationsbedarf der Gläubiger im Vorfeld des Termins nicht ausreichend befriedigt werden konnte.

Weiterhin kann es sich als problematisch erweisen, wenn Gläubiger einen persönlichen Groll gegen den Schuldner hegen und einzig aus persönlichen Gründen im Abstimmungstermin gegen den Plan stimmen. Um diesen Ablehnungsgründen zu begegnen gibt es zwar im Insolvenzrecht ein Instrumentarium (§ 245 InsO), die Anwendung der dortigen Vorschriften führen jedoch immer zu zeitlichen Verzögerungen und höheren Kosten. Liegen diese Fälle vor, ist eingehend zu prüfen, ob der Fall grundsätzlich für einen Insolvenzplan geeignet ist.

Die entscheidende Voraussetzung für die Umsetzung des Insolvenzplans ist, dass der Schuldner aus seinem privaten oder beruflichen Umfeld die Möglichkeit hat, einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, der ausreicht, die Verfahrenskosten zu decken. Darüber hinaus sollte den Gläubigern eine Quote angeboten werden, die objektiv höher ist als die Beträge, die bei einer Regelinsolvenz im Zeitraum der Wohlverhaltensperiode ausgeschüttet würden.

3. Ablauf des Verfahrens

In der Vorbereitungsphase sind neben dem vollständigen Ausfüllen des gerichtlichen Formblatts, das eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung des Antrags ist, die Grundzüge für den Insolvenzplan auszuarbeiten.

Dazu gehören im Einzelnen:

- » Analyse der Gläubigerstruktur (Gläubigerzahl, größte Gläubiger, Art der Forderung, Bestehen von Absonderungsrechten, strittige Forderungen, der Höhe nach unklare Forderungen etc.)
- » Ermittlung des benötigten Betrages für Kosten und Quote

- » Ausschluss von Gründen, die eine Zulassung des Antrags verhindern
- » Einholung einer Bestätigung bzw. Nachweis, dass der benötigte Betrag zur Verfügung steht

Nachdem der Insolvenzantrag vorbereitet und mit der Ankündigung versehen ist, dass ein Insolvenzplan eingereicht werden soll, ist zu empfehlen, das Plankonzept vorab mit dem zuständigen Insolvenzrichter zu besprechen.

a.) Antragsphase

In der Antragsphase wird das Gericht zunächst einen Sachverständigen einsetzen, dessen Aufgabe es ist, ein Gutachten zum Bestehen von Insolvenzgründen vorzulegen. Zeitgleich zu der Tätigkeit des Sachverständigen ist der Entwurf für den Insolvenzplan zu erstellen. Bei Insolvenzeröffnung sollte möglichst ein fertiger Entwurf vorliegen. Im Eröffnungsbeschluss wird auch der Termin für die erste Gläubigerversammlung (Berichts- und Prüfungstermin) festgelegt. Der Planersteller sollte darauf achten, dass hier nicht zu lange Fristen eingesetzt werden, was in "Kleinverfahren" ohne Masse häufig der Fall ist, sondern möglichst kurze Fristen.

b.) Eröffnetes Verfahren

Der Insolvenzverwalter trägt die eingehenden Forderungsanmeldungen in eine Tabelle ein (§ 175 Abs. 1 InsO) und reicht diese vor dem Prüfungstermin beim Insolvenzgericht ein. Der Planersteller sollte mit dem Insolvenzverwalter abstimmen, dass die Tabelle dem Gericht zeitgleich zugesendet wird. Die Tabelle muss sodann mit den vor Antragstellung vorliegenden Gläubigeraufstellungen abgeglichen und mögliche wesentliche Abweichungen geklärt werden. Ergeben sich maßgebliche Abweichungen ist das Plankonzept darauf hin zu prüfen, ob das Konzept mit den neuen Parametern noch umsetzbar ist. Ist dies nicht der Fall, ist das Gericht darüber zu informieren, dass das Regelinsolvenzverfahren eingeleitet wird. Aus diesem Grund ist es wichtig, bereits bei Antragstellung den Antrag auf Verfahrenskostenstundung und Restschuldbefreiung mit einzureichen.

Nachdem die Abstimmung der Insolvenztabelle erfolgreich abgeschlossen ist, kann der Insolvenzplan eingereicht (niedergelegt) werden (§ 234 InsO). Dieser wird mit dem Hinweis versehen, dass bei eventuellen Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Prüfungstermins ggf. eine aktualisierte Fassung vorgelegt wird. Mit dem



Gericht sollte abgestimmt werden, dass die Zustellung des Insolvenzplans (§ 235 Abs. 3 InsO) dann unmittelbar im Anschluss an den Prüfungstermin erfolgt und entsprechend der Erörterungs- und Abstimmungstermin (§ 235 Abs. 1 InsO) über den Plan festgesetzt wird. Mit dem Versand des Insolvenzplans an die Gläubiger hat der Planverfasser die Gelegenheit, die Gläubiger um Erteilung einer Vollmacht für die Abstimmung im Abstimmungstermin zu ersuchen. Bereits im Vorfeld hat dieser in der Regel mit wesentlichen Gläubigern Gespräche geführt, um sicher zu stellen, dass ein positives Votum zu erwarten ist. Gläubiger, die im Termin nicht anwesend sein wollen oder können, nehmen dann durch Erteilung der Vollmacht an der Abstimmung teil.

c.) Erörterungs- und Abstimmungstermin

Bei einem erwarteten Verlauf erläutert der Planersteller im Erörterungstermin die Vorgehensweise und beantwortet ggf. Fragen einzelner Gläubiger.

Nachdem der Plan von den Gläubigern angenommen worden ist, bestätigt das Gericht den Insolvenzplan (§ 248 Abs. 1 InsO). Da es sich um einen Schuldnerplan handelt, kann auf die Einholung der Zustimmung des Schuldners zum Insolvenzplan verzichtet werden (§ 248 Abs. 2 InsO). Die Entscheidung ist in einem gesonderten Termin zu verkünden (§ 252 Abs. 1 InsO). Zur Abkürzung der Fristen bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens sollte der Planverfasser darauf achten, dass im Erörterungsund Abstimmungstermin nur eine Vertagung erfolgt ist, da dann auf eine Veröffentlichung des Termins verzichtet werden kann.

Sollte das Gericht einverstanden sein, kann die Planbestätigung auch bereits im Abstimmungstermin erfolgen. Dies ist der für einen zügigen Verfahrensabschluss beste Weg und sollte daher angestrebt werden.

d.) Erfüllung des Plans und Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Werden gegen den Bestätigungsbeschluss innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Wochen keine Rechtsmittel eingelegt, wird der Plan rechtskräftig. Gemäß § 258 InsO hebt das Gericht unmittelbar nach Rechtskraft des Plans das Verfahren auf (§ 258 Abs. 1 InsO). Da in diesen Verfahren in der Regel keine Masseverbindlichkeiten bestehen, ist auch kein Zuwarten bis zur Befriedigung von Masseverbindlichkeiten durch den Insolvenzverwalter erforderlich.

4. Annahme des Insolvenzplans durch gezielte Einteilung der Gläubiger in Gruppen

Ein wesentlicher Kernbestandteil des Insolvenzplanverfahrens ist die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit einer Zustimmung der Gläubiger zum Insolvenzplan dadurch zu erhöhen, indem die Gläubiger in mehrere Gruppen eingeteilt werden und diese jeweils gesondert in ihren Gruppen über den Plan abstimmen.

Dadurch ist es möglich, "obstruktive" Gläubiger, also solche, die den Plan aus persönlichen und nicht aus wirtschaftlichen Gründen ablehnen, gemeinsam mit anderen, mehrheitlich dem Plan zustimmenden Gläubigern in einer Gruppe zusammen zu fassen, sodass diese in der Gruppe die Minderheit bilden. Alternativ kann der Planverfasser auch damit planen, in einer Gruppe keine Zustimmung zu erhalten, aber insgesamt die Zustimmung der Mehrheit der Gruppen zu gewinnen, was für die Annahme des Plans grds. ausreichend ist.

Im Gesetz wird dies dadurch erreicht, dass wenn die erforderliche Mehrheit nicht in allen Gruppen erreicht wird, die Zustimmung der widersprechenden Gruppen durch das Gericht "ersetzt" wird, wenn die Voraussetzungen des § 245 InsO erfüllt sind. Die relativ komplexe Regelung in § 245 InsO lässt sich vereinfacht zu der Aussage zusammenfassen, dass eine Gruppe dem Plan nicht widersprechen kann, wenn der Plan für die Gläubiger im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Fazit

Das Insolvenzplanverfahren bietet dem Schuldner, der zwar mittellos ist, aber noch in der Lage ist, gewisse Beträge zu mobilisieren, ein funktionierendes Instrumentarium, sich innerhalb eines überschaubaren Zeitraums von 12 -15 Monaten von seinen Restschulden zu befreien und somit zügig eine neue Existenz aufbauen zu können. Die Erfahrung zeigt, dass das hier dargestellte Szenario durchaus in einer größeren Anzahl von Fällen in Betracht kommt.





Ihr Ansprechpartner:
Thomas Illy
Partner
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Tel. +49 69 9349014 0
thomas.illy@pkf-fasselt.de

Impressum

PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte

Informationen zu unseren Standorten und Ansprechpartnern unter www.pkf-fasselt.de

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Fasselt Schlage ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netz-

*PKF Fasselt Schlage ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Fasselt Schlage übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-fasselt.de einsehbar.